

Ausbildungsvertrag

über die Ausbildung zum Pflegefachmann/ zur Pflegefachfrau, nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG)

Zwischen

Name der Einrichtung _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

- nachfolgend „Träger der praktischen Ausbildung“ -

und

Name, Vorname _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

- nachfolgend „Auszubildender“ genannt -

wird mit Zustimmung der Pflegeschule



nachfolgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Ausbildung zum Pflegefachmann/zur Pflegefachfrau. Sie vermittelt die für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen im Sinne von § 5 Pflegeberufegesetz.
- (2) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe des Pflegeberufegesetzes (PflBG) sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, insbesondere der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV), in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Ausbildung beginnt mit dem Orientierungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung. Darüber hinaus absolviert der Auszubildende, nach Maßgabe von §1 Abs. 2 Nr. 2 PflAPrV i.V.m. Anlage 7 PflAPrV, weitere Pflichteinsätze in der stationären Akutpflege, der stationären Langzeitpflege, der ambulanten Akut-/Langzeitpflege, der pädiatrischen Versorgung und der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung sowie im letzten Ausbildungsdrittel einen Vertiefungseinsatz im Bereich eines Pflichteinsatzes (siehe Anlage 1).
- (4) Im Bereich der Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 PflBG wird der/die Auszubildende den Vertiefungseinsatz in folgendem Bereich absolvieren:

- Stationäre Langzeitpflege
- Ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege
- Pädiatrische Versorgung

Der genaue Zeitplan der Pflichteinsätze bzw. Vertiefungseinsätze und der Urlaubsplan werden in Absprache mit der Pflegeschule sowie im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung vor Beginn der Ausbildung festgelegt.

§ 2

Wahlrecht zum Ende des zweiten Ausbildungsdrittels

- (1) Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege vereinbart, kann sich der/die Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zum/zur Altenpfleger*in durchzuführen. Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung vereinbart, kann sich der/die Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des PflBG zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Kinderpfleger*in durchzuführen (s. §§ 59 – 61 PflBG).
- (2) Für den Fall, dass der/die Auszubildende von dem Wahlrecht nach Abs. 1 Gebrauch macht und die mit dem Träger der praktischen Ausbildung kooperierende Pflegeschule die Ausbildung zum/zur Altenpfleger*in bzw. zum/zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in nicht anbietet, muss der/die Auszubildende zur Sicherung des Ausbildungszieles und zur Wahrung des Wahlrechts an eine Pflegeschule mit dem entsprechenden Ausbildungsziel wechseln. Der Träger der praktischen Ausbildung und die bisherige Pflegeschule unterstützen den/die Auszubildende*n bei der Suche nach einem geeigneten Schulplatz und schließen ggf. Kooperationsverträge mit der entsprechenden Pflegeschule.
- (3) Das Wahlrecht hat der/die Auszubildende frühestens sechs und spätestens vier Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung auszuüben. Wird das Wahlrecht ausgeübt, ist dieser Vertrag entsprechend anzupassen.

§ 3

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

- (1) Die Ausbildung erfolgt in Vollzeit und die Gesamtdauer der Ausbildung beträgt drei Jahre.
Sie beginnt am 01.08._____ und endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung am 31.07._____.
- (2) Vorausgegangen ist eine Vorbildung/ Ausbildung als _____.
Sie wurde auf der Basis des dem Träger vorliegenden Bescheides der zuständigen Behörde mit bis zu _____ Monaten angerechnet. Die Ausbildung wird in Abstimmung mit der Pflegeschule um _____ Monate verkürzt.
- (3) Für den Fall des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich der Vertrag auf schriftlichen Antrag des/der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.
- (4) Die Probezeit beträgt 6 Monate.

§ 4

Rechtliche Zuordnung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem geltenden Tarifvertrag/folgenden Arbeitsvertragsbedingungen (zutreffendes eintragen) _____. Außerdem finden die bei dem Träger der praktischen Ausbildung geltenden Dienst- und Betriebsvereinbarungen nach Maßgabe des jeweiligen Geltungsbereichs in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner die Hausordnung und die Schulordnung in der jeweiligen Fassung.
- (3) Der/die Auszubildende hat die Rechte als Arbeitnehmer/in im Sinne von § 5 Betriebsverfassungsgesetz.

§ 5 Gliederung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht an der Pflegeschule und der praktischen Ausbildung, für die der Träger der praktischen Ausbildung die Gesamtverantwortung trägt. Soweit der Träger der praktischen Ausbildung die vorgeschriebenen Praxiseinsätze nicht in eigenen Einrichtungen durchführen kann, finden diese in weiteren, mit dem Träger der praktischen Ausbildung kooperierenden Praxiseinsatzstellen statt. Der Unterricht in der Pflegeschule richtet sich nach den vom Bildungsministerium des Landes Rheinland-Pfalz erlassenen Lehrplänen.
- (2) Die inhaltliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung wird in einem strukturierten Ausbildungsplan festgelegt, der Bestandteil dieses Vertrages ist und sich an den bundeseinheitlich durch die Fachkommission nach § 53 PflBG empfohlenen Rahmenlehr- und Ausbildungsplänen orientiert.

§ 6 Wöchentliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige praktische Ausbildungszeit beträgt ausschließlich der Pausen _____ Stunden pro Woche.
- (2) Die Unterrichtszeit in der Pflegeschule ergibt sich aus der Stundentafel der Schule für den Block- und Tagesunterricht. Die wöchentliche Arbeitszeit einer Woche Blockunterricht entspricht einer Woche der vorstehend vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Über- oder Minderstunden dürfen aufgrund des Schulbesuchs nicht entstehen.
- (3) Soweit bei weiteren Praxisstellen eine abweichende regelmäßige Arbeitszeit gilt, gilt diese im gesetzlich zulässigen Rahmen auch für den Auszubildenden während des jeweiligen Praxiseinsatzes als vereinbart, soweit sie 40 Stunden pro Woche nicht übersteigt.

§ 7 Ausbildungsvergütung

- (1) Der/die Auszubildende erhält vom Träger der praktischen Ausbildung für die Gesamtdauer der Ausbildung eine angemessene monatliche Ausbildungsvergütung.
- (2) Die Ausbildungsvergütung beträgt
im 1. Ausbildungsjahr _____ Euro
im 2. Ausbildungsjahr _____ Euro
im 3. Ausbildungsjahr _____ Euro

Soweit bei den weiteren Trägern nach § 6 Abs. 3 dieses Vertrages andere Arbeitszeiten gelten und der/die Auszubildende entsprechend abweichend zum eigenen Ausbildungsbetrieb praktische Ausbildungszeiten absolviert, hat dies keine Auswirkungen auf die Ausbildungsvergütung.

- (3) Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach dem SGB III, Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten sind von dem/der Auszubildenden geltend zu machen und werden auf die Ausbildungsvergütung angerechnet. Ein entsprechender Bescheid ist dem Träger der praktischen Ausbildung vorzulegen.
- (4) Der/die Auszubildende erhält zusätzlich die folgende Leistung:

§ 8 Erholungsurlaub

- (1) Der/die Auszubildende erhält Erholungsurlaub. Er beträgt bei einer 5-Tage Woche _____ Arbeitstage im Jahr.
- (2) Der Urlaubsanspruch besteht grundsätzlich nur in der unterrichtsfreien Zeit. Er ist beim Träger der praktischen Ausbildung zu beantragen.
- (3) Die Ausbildungsvergütung wird für die Dauer des Erholungsurlaubs fortgezahlt.

§ 9 Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:
 - ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aus wichtigem Grund,
 - von dem/der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Im Falle der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund ist dieser anzugeben.
- (4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.
- (5) Die Pflegeschule ist im Falle einer Kündigung zu informieren.

§ 10 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

Der Träger der praktischen Ausbildung

- (1) führt auf der Grundlage des Ausbildungsplanes, in Abstimmung mit der Pflegeschule und, sofern die Einbindung dieser in die Ausbildung erforderlich ist, weiteren Kooperationspartnern im Sinne des § 8 PflAPrV i.V.m. §§ 6, 8 PflBG die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durch, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
- (2) stellt dem/der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind,
- (3) stellt sicher, dass die praktische Ausbildung gemäß § 7 PflBG durchgeführt wird,
- (4) setzt pädagogisch qualifizierte Fachkräfte entsprechend § 4 PflAPrV ein, die die Praxisanleitung des/der Auszubildenden wahrnehmen. Dies beinhaltet eine angemessene und ausreichende Anzahl an Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern,
- (5) stellt sicher, dass dem/der Auszubildenden nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und dem Ausbildungsstand und den Kräften des/der Auszubildenden angemessen sind,
- (6) stellt den Auszubildenden zum Besuch des Unterrichts der Pflegeschule frei,
- (7) Der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule informieren sich gegenseitig über den jeweiligen Ausbildungsstand, eventuelle Ausbildungsprobleme, Fehlzeiten oder arbeitsrechtlich relevante Maßnahmen.

§ 11

Pflichten des/der Auszubildenden

- (1) Der/die Auszubildende hat sich zu bemühen, in der vorgesehenen Zeit die Kompetenzen zu erwerben, die zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich sind. Der/die Auszubildende verpflichtet sich insbesondere:
- die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - die Rechte der zu pflegenden Menschen zu achten,
 - an den Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule teilzunehmen,
 - den schriftlichen Ausbildungsnachweis zeitnah und sorgfältig zu führen,
 - die vorgeschriebenen Praxiseinsätze in den zugewiesenen Einsatzstellen zu absolvieren,
 - den Weisungen zu folgen, die im Rahmen der Ausbildung vom Träger der praktischen Ausbildung, weiteren Praxiseinsatzstellen, Praxisanleiter/innen und von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden,
 - Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
 - auf Verlangen ein (erweitertes) Führungszeugnis vorzulegen,
 - auf Verlangen die gesundheitliche Eignung insbes. durch das Zeugnis eines vom Träger der praktischen Ausbildung zu bestimmenden Arztes nachzuweisen,
 - die für die Beschäftigten in den Praxiseinsatzstellen geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren,
 - versäumte Ausbildungszeit nachzuholen, wenn diese zehn Prozent der Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichts und/oder der Praxisstunden übersteigt.
- (2) Der/die Auszubildende ist verpflichtet, dem Träger der praktischen Ausbildung jede Verhinderung von der theoretischen und praktischen Ausbildung unverzüglich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen. Findet die praktische Ausbildung bei einer externen Praxisstelle statt, ist diese zusätzlich zu informieren. Kann der/die Auszubildende nicht am Unterricht teilnehmen, ist außerdem die Pflegeschule zu informieren. Bei Arbeitsunfähigkeit ist dem Träger der praktischen Ausbildung spätestens am dritten Tag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Der Träger der praktischen Ausbildung ist berechtigt, die Vorlage der Bescheinigung auch früher zu verlangen.

§12

Datenschutz / Verschwiegenheitspflicht / Herausgabepflicht

- (1) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des/der Auszubildenden richtet sich insbesondere nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Informationen zu der den/die Auszubildende betreffenden Datenverarbeitung durch den Träger der praktischen Ausbildung ergeben sich im Einzelnen aus den „Informationen zur Verarbeitung Ihrer Beschäftigtendaten gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ in Anlage Nr. __ dieses Vertrages.
- (2) Der/die Auszubildende hat über alle geschäftlichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihrer Natur nach nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt sind, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt insbesondere für die persönliche Situation sowie die pflegerischen und medizinischen Belange der Pflegebedürftigen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht über das Ende des Ausbildungsverhältnisses hinaus fort. Die in Anlage Nr. ____ beigefügte „Verpflichtung auf Datengeheimnis und Verschwiegenheit“ ist Teil dieses Ausbildungsvertrages.
- (3) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses gibt der/die Auszubildende unaufgefordert vollständig alle ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit vom Träger der praktischen Ausbildung oder weiteren Einsatzstellen überlassenen Unterlagen bzw. Gegenstände, gleich welcher Art, zurück.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen/ Hinweise

- (1) Für das Ausbildungsverhältnis gelten im Übrigen die folgenden arbeitsvertraglichen Vereinbarungen (Tarifvereinbarungen, Betriebs- und Dienstvereinbarungen) welche dem/der Auszubildenden ausgehändigt werden:
- (2) Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform. Eine Änderung des Vertiefungseinsatzes nach § 1 Absatz 5 dieses Vertrages ist bis zu dessen Beginn in beiderseitigem Einverständnis möglich.
- (3) Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit, soweit der Träger der praktischen Ausbildung nicht selbst die Pflegeschule betreibt, der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule.

§14 Exemplare

Der vorliegende Ausbildungsvertrag ist in drei gleichlautenden Exemplaren ausgestellt und vom Ausbildungsträger sowie von dem/der Auszubildenden eigenhändig unterschrieben worden. Ein Exemplar erhält der/die Auszubildende, ein Exemplar erhält der Ausbildungsträger und ein weiteres Exemplar erhält die Pflegeschule.

Ort, Datum

Vertreter/in des Trägers der prakt. Ausbildung

Ort, Datum

Auszubildender/Auszubildende

Ort, Datum

bei Minderjährigen gesetzliche/r Vertreter/in

Ort, Datum

Vertreter/in der Pflegeschule gem. § 8 Abs.
2 Nr. 2 PflBG

Anlage 1

Stundenverteilung im Rahmen der praktischen Ausbildung der beruflichen Pflegeausbildung

Erstes und zweites Ausbildungsdrittel		
I.	Orientierungseinsatz	
	Flexibel gestaltbarer Einsatz zu Beginn der Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung	400 Std.
II.	Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen	
1.	Stationäre Akutpflege	400 Std.
2.	Stationäre Langzeitpflege	400 Std.
3.	Ambulante Akut-/Langzeitpflege	400 Std.
III.	Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung	
	Pädiatrische Versorgung	120 Std.
Summe erstes und zweites Ausbildungsdrittel		1 720 Std.
Letztes Ausbildungsdrittel		
IV.	Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung	
1.	Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung	120 Std.
2.	Bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 2 PflBG: nur kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung	
3.	Bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 3 PflBG: nur gerontopsychiatrische Versorgung	
V.	Vertiefungseinsatz im Bereich eines Pflichteinsatzes	
1.	Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach II. bis IV.1. Im Bereich des Pflichteinsatzes nach II.3. auch mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege	500 Std.
2.	Für das Wahlrecht nach § 59 Absatz 2 PflBG: Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach III.	
3.	Für das Wahlrecht nach § 59 Absatz 3 PflBG: Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach II.2. oder II.3. mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege	
VI.	Weitere Einsätze/Stunden zur freien Verteilung	
1.	Weiterer Einsatz (z. B. Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation) – bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 2 PflBG: nur in Bereichen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen – bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 3 PflBG: nur in Bereichen der Versorgung von alten Menschen	80 Std.
2.	Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes	80 Std.
Summe letztes Ausbildungsdrittel		780 Std.
Gesamtsumme		2 500 Std.

(Anlage 7 PflAPrV zu §1 Absatz 2 Nummer 2)